

- Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).
 - Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365).
 - Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I, Seite 2966).
 - Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153).
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274).
 - Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. Seite 159).
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 über Naturschutz und Landschaftspflege (BGBl. I, Seite 2542).
 - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283).
 - Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. Seite 273).
 - Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I Seite 1206).
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 zur Ordnung des Wasserhaushaltes (BGBl. I, Seite 2585), S. 127).
 - Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127).
- jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

LEGENDE:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 GE 1 Gewerbegebiet eingeschränkt gemäß § 9 BauNVO mit Angabe der Gliederung zur Kontingenterung

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 siehe Eintrag Nutzungsschablone

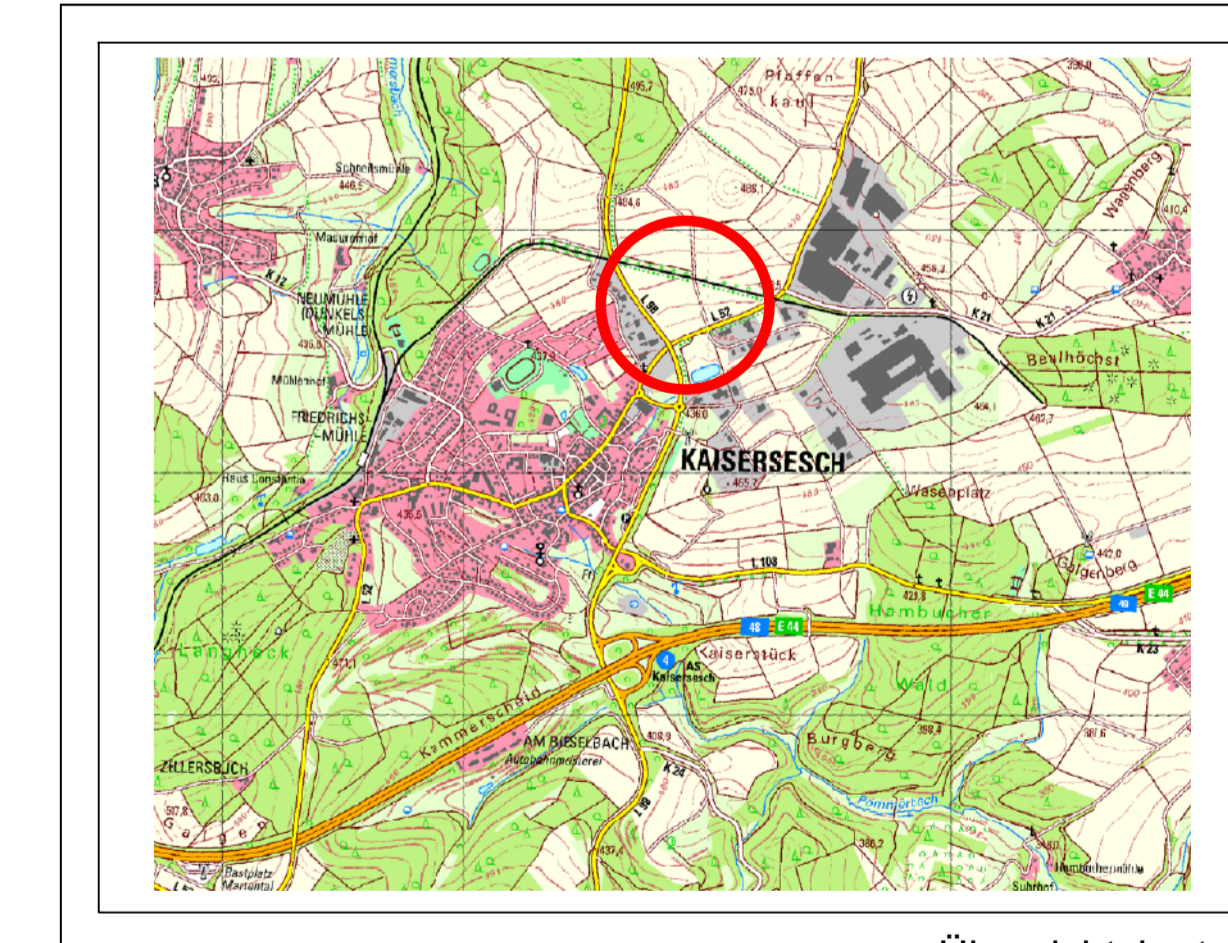
BAUGRENZEN UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 öffentliche Straßenverkehrsfläche
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt zur L 52 und L 98

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Flächen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft hier: Schutz und Pflege von Streuobstwiesen

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Böschungflächen, die für die Herstellung des Straßenkörpers notwendig sind
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 Vermaßung
 Kennzeichnung der innerhalb der Bauverbotszone zur L 52 und L 98 gelegenen Flächenteile gemäß § 22 LStrG
 Sichtdreieck im Einmündungsbereich der Planstraße in die L 52
 vorgeschlagene Grundstücksaufteilung (unverbindlich)
 Kennzeichnung der einzelnen Sektoren zur Bestimmung der Zusatzkontingente gemäß Planschrieb des Referenzpunktes (x = 367928,44 y = 5568705,17)



<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Stadtrat hat am 31.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am ortsbüchlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Kaisersesch, den</p> <p>(Gerhard Weber, Stadtbürgermeister)</p>	<p>FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN</p> <p>Der Bebauungsplänenwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Kaisersesch, den</p> <p>(Gerhard Weber, Stadtbürgermeister)</p>	<p>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN</p> <p>Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Kaisersesch, den</p> <p>(Gerhard Weber, Stadtbürgermeister)</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Stadtrat hat am den Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.</p> <p>Kaisersesch, den</p> <p>(Gerhard Weber, Stadtbürgermeister)</p>	<p>AUSFERTIGUNG</p> <p>Die Übereinstimmung der textlichen und zeichnerischen Inhalte des Bebauungsplans mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet. Der Bebauungsplan ist hiermit ausgefertigt.</p> <p>Kaisersesch, den</p> <p>(Gerhard Weber, Stadtbürgermeister)</p>	<p>BEKANNTMACHUNG</p> <p>Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsbüchlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung am tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>Kaisersesch, den</p> <p>(Gerhard Weber, Stadtbürgermeister)</p>
---	--	--	---	---	--

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	GE 1		Baumassenzahl
Grundflächenzahl	0,8	8,0	
Bauweise abweichend	a	---	Zahl der Vollgeschosse
Dachneigung	---	GH = 14 m (siehe Verkehrslinien)	Höhe baulicher Anlagen

Projekt: **Bebauungsplan Gewerbegebiet "Ober dem Düngenheim Weg" Stadt Kaisersesch**

Auftraggeber: **Projektnr.:** 01-250

Phase: **Satzung nach § 10 (1) BauGB** | **Stand:** 24. April 2018

Bearbeitet: **Dirk Strang** | **Geändert:**

Maßstab: **1:1.000** | **Plangröße:**

WeSt Stadtplaner
 Waldstrasse 14 | 56766 Ulmen
 Tannenweg 10 | 56751 Pösch
 Tel.: 02654/964573 | Fax: 02654/964574